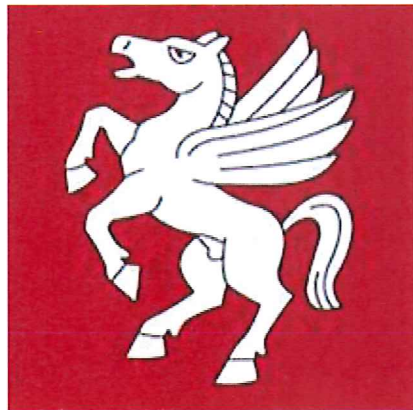


EINWOHNERGEMEINDE BARGEN BE



Reglement über den Ausgleich von Planungsmehrwerten

vom 11.06.2019

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Barga beschliessen gestützt auf

- Art. 142 Abs. 3 des Baugesetzes des Kantons Bern (BauG) sowie
- Art. 4 lit. a der Gemeindeordnung 10.09.2013,

nachfolgendes

Reglement über den Ausgleich von Planungsmehrwerten

I Allgemeines

Artikel 1

Gegenstand

Dieses Reglement regelt den Ausgleich von Planungsvorteilen bei Ein- und Umzonungen in Ergänzung zum übergeordneten Recht.

Artikel 2

Abgabepflichtige

Tatbestände

- ¹ Als Planungsvorteil gilt gemäss Art. 142a BauG:
 - a. Die Einzonung (dauerhafte Zuweisung von Land zu einer Bauzone),
 - b. Die Umzonung (Anpassung von Nutzungsvorschriften im Hinblick auf die Verbesserung der Nutzungsmöglichkeiten).
- ² Beträgt der Mehrwert weniger als CHF 20'000, so wird keine Abgabe erhoben (Freigrenze nach Art. 142a Abs. 4 BauG).

II Mehrwertabgabe

Artikel 3

Bemessung der Abgabe

a) Grundsatz

- ¹ Die Höhe der Mehrwertabgabe beträgt:
 - a. bei Einzonung (Art. 2 Abs. 1 lit. a hiervor und Art. 142a Abs. 1 BauG):
30 % des Mehrwertes,
 - b. bei Umzonungen (Art. 2 Abs. 1 lit. b hiervor und Art. 142a Abs. 1 BauG):
30 % des Mehrwertes.
- ² Die Bemessung der Abgabe richtet sich im Übrigen nach Art. 142b Abs. 1 und 2 BauG).
- ³ Der verfügte Abgabebetrag unterliegt dem Teuerungsausgleich nach Massgabe des Berner Baukostenindexes.

b) Schätzung	<p>Artikel 4</p> <p>Können sich Gemeinde und Grundeigentümer nicht auf einen anerkannten Liegenschaftsschätzer einigen, wird die kantonale Gültsschätzungskommission Seeland mit der Schätzung beauftragt.</p>
c) Kosten	<p>Artikel 5</p> <p>¹ Die Kosten der Liegenschaftsschätzung trägt der Grundeigentümer.</p> <p>² Der Beitrag an die Schätzungskosten wird mit Rechtskraft der Planänderung in Rechnung gestellt, nötigenfalls verfügt.</p> <p>³ Nach Rechnungsstellung bzw. nach Rechtskraft der Verfügung ist der Beitrag an die Schätzungskosten innert 30 Tagen zahlbar.</p> <p>⁴ Im Verzugsfall wird ein Verzugszins von 5% erhoben.</p>
Fälligkeiten	<p>Artikel 6</p> <p>Die Fälligkeiten bestimmen sich gemäss Art. 142c BauG.</p> <p>Die Mehrwertabgaben sind innert 30 Tagen seit Fälligkeit zu bezahlen.</p> <p>Ab 31. Tag nach Fälligkeit wird bis zum Zahlungstermin (Eingang bei Gemeinde) ein Verzugszins in der Höhe des für bernische Steuern geltenden Verzugszinses erhoben.</p>
Verfahren	<p>Artikel 7</p> <p>¹ Die Mehrwertabgabe wird vom Gemeinderat verfügt. Für das Verfahren gelten die Vorschriften von Art. 142d BauG.</p> <p>² Das weitere Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsrechtspflegegesetzgebung.</p>
Sicherung	<p>Artikel 8</p> <p>Zur Sicherung der Forderungen und Verzugszinsen besteht gemäss Art. 142e BauG ein gesetzliches Grundpfandrecht.</p> <p>Die Gemeinde sorgt innert sechs Monaten seit Rechtskraft der Verfügung für einen Eintrag im Grundbuch.</p>
<p>III Verwendung der Erträge</p>	
Verwendung der Mehrwertabgabe	<p>Artikel 9</p> <p>¹ Die Erträge aus der Mehrwertabgabe dürfen für sämtliche in Art. 5 Abs. 1^{ter} Raumplanungsgesetz (RPG) vorgesehenen Zwecke verwendet werden.</p>

Artikel 10

Spezialfinanzierung

- ¹ Die Gemeinde führt eine Spezialfinanzierung im Sinne von Art. 86 ff der Gemeindeverordnung (GV).
- ² Die Spezialfinanzierung wird geüfnet durch sämtliche Erträge in Form von Geldleistungen aus der Mehrwertabgabe, die der Gemeinde zufallen.
- ³ Über entnahmen aus der Spezialfinanzierung entscheidet unabhängig von der Höhe der Gemeinderat.
- ⁴ Der Bestand der Spezialfinanzierung darf nicht negativ sein.

Artikel 11

Vollzug

Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und erlässt die gestützt auf dieses Reglement erforderlichen Verfügungen.

Artikel 12

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 01.07.2019 in Kraft.

Beraten und genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 11.06.2019.

Gemeinde Barga, 27. Juni 2019

Im Namen des Gemeinderates

Der Präsident: Die Gemeindeverwalterin:

Hansjörg Weber

Monika Käch

Bescheinigung Publikation Auflage und Inkrafttreten

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass dieses Reglement während 30 Tage vor dem Beschluss der Gemeindeversammlung, also vom 10.05.2019 bis 10.06.2019 öffentlich aufgelegt wurde. Die Auflage wurde im Anzeiger Aarberg vom 10.05.2019 publiziert.

Barga, 27. Juni 2019

Die Gemeindeverwalterin: